

FEUER, STURM

F811a.1

UNTERVERSICHERUNGSVERZICHT

DIE OBERÖSTERREICHISCHE VERZICHTET im Schadenfall für ihren Vertrag AUF DEN EINWAND DER UNTERVERSI-
CHERUNG für die in den Sparten Feuer und Sturm versicherten Gebäude unter folgenden VORAUSSETZUNGEN:

1. Die Bewertung der versicherten Objekte erfolgte nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung (Bestätigung auf Antrag durch Unterschrift des Inspektors).
2. Die in Anlehnung an den Baukostenindex jeweils mit Prämienschein vorgeschlagenen Erhöhungen der Versicherungssummen und Prämien werden vom Versicherungsnehmer angenommen.
3. Zu- und Umbauten sowie Wertsteigerungen werden innerhalb eines Monats nach Baubeginn bzw. Eintritt der Wertsteigerung dem Versicherer schriftlich bekanntgegeben und in die Versicherung einbezogen.
4. Bei Vorliegen einer Mitversicherung besteht Textgleichheit zwischen den Versicherungsverträgen.

Bei Wegfall einer oder mehrerer der genannten Voraussetzungen erlischt diese Zusage ohne weitere Benachrichtigung. Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, daß ein zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehender Mitversicherungsvertrag in der Folge abweichend von den Versicherungsverhältnissen reduziert wird oder die Deckung aus einem solchen Mitversicherungsvertrag zum Schadenzeitpunkt aus welchem Grund auch immer nicht gegeben ist.
Abweichend von Art. 8 (1) der ABS bildet die in der Polizze ausgewiesene Versicherungssumme der vom Schaden betroffenen Post, unter Berücksichtigung der Wertanpassung bis zum Schadenzeitpunkt und einer allfälligen Reserve, die Grenze der Ersatzleistung.
Eventuelle Mitversicherungen, Vorsorge- und Summenausgleichsvereinbarungen gehen dem Unterversicherungsverzicht voraus.